

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 28. März 2017
Geschäftsnummer: 2014.GEF.10473

Umstellung der Behindertenhilfe von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung; Weblösung (Abwicklung Gesamtprozesse) Objektkredit für die Entwicklung und den Betrieb während 6 Jahren

1 Gegenstand

Gemäss aktueller Planung tritt 2020 das revidierte Sozialhilfegesetz (institutionelle Sozialhilfe) in Kraft und damit die flächendeckende Umstellung der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung.

Dieser Systemwechsel erfordert:

- die Anmeldung und Überprüfung der Bezugsberechtigung
- die Abklärung und Bemessung des individuellen Bedarfs (VIBEL)
- die Kostengutsprache, Verfügung und Subjektfinanzierung des persönlichen Bedarfs
- die Wahlfreiheit bezüglich Leistungserbringer
- die subsidiäre kantonale Kostenbeteiligung
- die individuelle Leistungsabrechnung/-auszahlung

Der Systemwechsel verlangt auch adäquate Massnahmen im administrativen Bereich (Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Beistände; Leistungserbringer; Verwaltung). Die im Rahmen des Pilotprojekts „Umsetzung Behindertenkonzept“ gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Massengeschäft nur mit einer effizienten IT-Infrastruktur zu bewältigen ist (ca. 2'500 Abklärungen/Verfügungen pro Jahr, ca. 10'000 Abrechnungen/Auszahlungen pro Monat). Zudem muss das Abrechnungssystem für die Leistungsbezügerinnen und -bezüger hohe Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit (AA) und Datenschutz erfüllen.

Eine webbasierte IT-Lösung zur individuellen Anmeldung, Verfügung, Abrechnung und Auszahlung, zur umfassenden Steuerung und Controlling der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene ist zwingend erforderlich um

- Menschen mit Behinderungen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter zu unterstützen (Anwenderfreundlichkeit, Barrierefreiheit)
- das Massengeschäft mit vertretbarem Verwaltungsaufwand effizient und zeitgerecht zu erledigen
- die Fehleranfälligkeit auf ein Minimum zu reduzieren
- die Akzeptanz des Systemwechsels nicht zu gefährden.

Fazit: Ohne die Realisierung einer webbasierten IT-Lösung sind die Voraussetzungen für den Wechsel auf die Subjektfinanzierung nicht gegeben.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1; Stand 1. Januar 2016) resp. die laufende Überarbeitung mit geplanter Rechtssetzung 2020
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 und Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 136, Artikel 139, Artikel 146, 147 Absatz 3 und Artikel 148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich einerseits um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 FLG (Entwicklung) und damit verbundene Folgekosten in Form von wiederkehrenden Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG (Betrieb).

4 Massgebende Kreditsumme

4.1 Entwicklung Weblösung – (einmalige Ausgabe)

Unterstützung Entwicklung Weblösung	CHF 0.20 Mio.
Entwicklung Weblösung (bis zur Inbetriebnahme)	CHF 3.00 Mio.
Für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebliche Gesamtkosten	CHF 3.20 Mio.
Zu bewilligender Ausführungskredit	CHF 3.20 Mio.

4.2 IT - Betrieb – (wiederkehrende Ausgaben)

Betrieb Infrastruktur	CHF	20'000
Technische Administration und Support	CHF	60'000
Schulung Anwender	CHF	100'000
Applikationssupport der Anwender	CHF	65'000
Weiterentwicklung	CHF	95'000
Spesen	CHF	10'000
für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebliche Gesamtkosten pro Jahr	CHF	350'000
Zu bewilligender Ausführungskredit	CHF	350'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit

Konten:

Der Kredit (Entwicklung und Betriebskosten) geht zulasten verschiedener Sachkonten (insbesondere 313210/Informatikdienstleistungen Dritte [Beratung und Honorare] und 506200/Anschaffung von Informatikmitteln).

Produktgruppe: Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (9185).

5.1 Entwicklung Weblösung (einmalige Ausgaben)

Rechnungsjahre:

Die Ausgaben für die Entwicklung der Weblösung verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die Jahre 2017 und 2018 bzw. auf die Erfolgsrechnung (ER) und auf die Investitionsrechnung (IR; Beträge in CHF Mio.).

	2017		2018		Total		Gesamt
	IR	ER	IR	ER	IR	ER	
Projektleitung	0.00	0.10	0.00	0.10	0.00	0.20	0.20
Entwicklung	1.80	0.00	0.40	0.00	2.20	0.00	2.20
Pilot, Optimierung, Schulung	0.00	0.00	0.80	0.00	0.80	0.00	0.80
Total	1.80	0.10	1.20	0.10	3.00	0.20	3.20

Die Mittel sind nicht im Voranschlag 2017 eingestellt. Wie die Kostenaufteilung zwischen IR und ER erfolgt, kann im jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden. Sollte absehbar werden, dass die der ER zu belastenden Kosten nicht innerhalb des Globalbudgets (Saldo I) kompensiert werden können, wird beim kompetenten Organ eine Kreditüberschreitung bzw. ein Nachkredit beantragt werden. Eine solche Überschreitung wird jedoch insgesamt haushaltneutral ausfallen, ist sie doch in Saldo II in der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf im Bereich Staatsbeiträge zu kompensieren.

5.2 IT-Betrieb (wiederkehrende Ausgaben)

Rechnungsjahre:

Der IT-Betrieb wird im Jahr 2017 parallel zur Entwicklung hochgefahren und fällt in diesem Jahr reduziert aus. In den Folgejahren und während der Lebensdauer der Weblösung fallen jährlich wiederkehrende Kosten an:

Bemerkungen:

- Schulung der Anwender – dies wird in den ersten Jahren stärker ins Gewicht fallen, da die Umsetzung des Behindertenkonzepts phasenweise erfolgen wird.
- Applikations-Support der Anwender – wird in den ersten Jahren weniger ins Gewicht fallen, da die Anwender über die Jahre zunehmen werden.
- Optimierungen und Weiterentwicklung des Systems inkl. Schnittstellen je nach Bedarf

	2017	2018	2019	2020	2021
--	------	------	------	------	------

	IR	ER	IR	ER	IR	ER	IR	ER	IR	ER
Betrieb Infrastruktur	-	20'000	-	20'000	-	20'000	-	20'000	-	20'000
Technische Administration, Support	-	-	-	20'000	-	30'000	-	60'000	-	60'000
Schulung Anwender	-	-	-	30'000	-	40'000	-	100'000	-	100'000
Applikationssupport Anwender	-	-	-	30'000	-	50'000	-	65'000	-	65'000
Weiterentwicklung	-	-	95'000	-	95'000	-	95'000	-	95'000	-
Spesen	-	-	-	10'000	-	10'000	-	10'000	-	10'000
Total	-	20'000	95'000	110'000	95'000	150'000	95'000	255'000	95'000	255'000
	20'000		205'000		245'000		350'000		350'000	

	2022		2023		Total		Gesamt
	IR	ER	IR	ER	IR	ER	
Betrieb Infrastruktur	-	20'000	-	20'000	-	140'000	140'000
Technische Administration, Support	-	60'000	-	60'000	-	290'000	290'000
Schulung Anwender	-	80'000	-	60'000	-	410'000	410'000
Applikationssupport Anwender	-	85'000	-	105'000	-	400'000	400'000
Weiterentwicklung	95'000	-	95'000	-	570'000	-	570'000
Spesen	-	10'000	-	10'000	-	60'000	60'000
Total	95'000	255'000	95'000	255'000	570'000	1'300'000	1'870'000
	350'000		350'000		1'870'000		

6 Begründung

Der Kredit ist Voraussetzung dafür, dass das vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzept des Kantons Bern umgesetzt und die damit verbundenen Arbeiten im Hinblick auf die flächen-deckende Umstellung 2020 auf die Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe im Bereich Erwachsene weitergeführt werden können.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Bern, 28. März 2017

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	12. April 2017
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	12. Juli 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	11. August 2017